



# Bericht aus der AG Satzung (MV 2024)

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen der Ständigen  
Konferenzen  
15.11.2023

SPORT BEWEGT NRW!

# Besetzung



Name	Organisation
<b>Sebastian Balaresque</b>	LV NRW des Deutschen Alpenvereins
<b>Mathias Grasediek</b>	SSB Dortmund
<b>Uwe Pakendorf</b>	Rheinischer Schützenbund
<b>Dr. Michael Timm</b>	Westdeutscher Hockey Verband
<b>Tobias Bürger</b>	LSB NRW
<b>Caren Lietke</b>	LSB NRW
<b>Dr. Christoph Niessen</b>	LSB NRW
<b>Karl-Heinz Bruser (ab 5. Sitzung)</b>	KSB Mettmann
<b>Sabine Grajewski (ab 5. Sitzung)</b>	SSB Oberhausen



# Sitzungsfolge

- **1. Sitzung:** 31.05.2023
- **2. Sitzung:** 19.06.2023
- **3. Sitzung:** 03.08.2023
- **4. Sitzung:** 06.09.2023
- **5. Sitzung:** 23.10.2023
- **6. Sitzung:** 20.11.2023
- **ggf. 7. Sitzung:** noch offen



# (Zwischen-)Ergebnisse und Vorschläge

1. Aufnahmebedingungen/Einplatzprinzip
2. Abstimmungen und Wahlverfahren
3. Rechtsgrundlagen/Rechtswesen
4. Einbindung der Sportjugend
5. Sonstige/redaktionelle Anpassungen



# „Auftrag“

- Feststellung der Spruchkammer zum **Einplatzprinzip** (Verfahren Bogensportverband) berücksichtigen!
- Verfahren zum **Lizenzentzug** bzw. zur Sanktionierung in Fällen von (sexualisierter) Gewalt entwickeln!
- Ergebnisse der vom LSB-Präsidium eingesetzten **AG Stimmenverteilung Bünde/Verbände** umsetzen!
- Aufgaben, Besetzung und Voraussetzung zur Beschlussfähigkeit der **Spruchkammer** prüfen!
- **Weitere Anregungen** im Projektverlauf aufnehmen und diskutieren!



# 1. Aufnahmebedingungen

## Einplatzprinzip als Aufnahmekriterium nicht haltbar!

### alt

§ 7 (4): Jede Sportart kann nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten werden. Die Mitgliedsorganisationen dürfen nicht in Konkurrenz zueinander treten.

§ 7 (5): Sportartgleiche Fachverbände können nur durch einen Dachverband Mitgliedsorganisation sein.

§ 12 (2): Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sportartgleiche Fachverbände einen Dachverband zu gründen haben und ob bisherige Mitgliedsorganisationen aus dem Landessportbund NRW austreten und sich dem Dachverband anschließen sollen. Mitgliedsorganisationen, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden ausgeschlossen.

### neu

§ 7 (4): Der LSB strebt **mit dem Ziel einheitlicher Repräsentanz und fairer Leistungsverteilung** an, dass jede Sportart nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten ist. Das **Nebeneinander sportartgleicher Mitgliedsorganisationen** kann im Rahmen der Förderrichtlinien berücksichtigt werden.

§ 7 (5): ~~entfällt~~

§ 12 (2): ~~entfällt~~

# 1. Aufnahmebedingungen

## Kriterien sollten teilweise angepasst werden!

### alt

§ 8 (2):

1. Dem Fachverband müssen mindestens 50 Vereine, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, als ordentliche Mitglieder angehören.
2. Die Gesamtzahl der dem Fachverband direkt oder über seine Mitgliedsvereine zuzurechnenden Einzelpersonen muss mindestens 2.000 betragen. Ein namentlicher Nachweis mit Anschrift kann verlangt werden.
3. Der Fachverband muss in mehr als der Hälfte der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalens je fünf Mitgliedsvereine nachweisen.

### neu

§ 8 (2):

*[Ziffern 1 und 2 bleiben unverändert]*

- ~~3. Der Fachverband muss in mehr als der Hälfte der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalens je fünf Mitgliedsvereine nachweisen.~~ Der Fachverband muss für Mitglieder aus allen Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens offenstehen und eine entsprechende Organisation unterhalten.

# 1. Aufnahmeregelungen

Kleinen Sportarten mit ihren Verbänden und Vereinen eine Perspektive ermöglichen!

**Befassung in AG Satzung erfolgt erst am 20.11.2023!**

**Alt**

§ 8 (5): *[nicht vorhanden]*

**neu**

§ 8 (5): **Beitrittswillige Fachverbände**, die die **Voraussetzungen unter § 8 Absätze (1) und (2) noch nicht** erfüllen, können nach **Beschluss des Präsidiums an einzelnen Leistungen des Landessportbundes beteiligt** werden, sofern dies **keine Nachteile für die Mitgliedsorganisationen nach § 8, 9 und 10 der Satzung** mit sich bringt. Die beitriftswilligen Fachverbände sind **von einer finanziellen Förderung des Landessportbundes ausgeschlossen**.

# 1. Aufnahme Regelungen

Das Präsidium sollte künftig für die Aufnahme neuer MOen zuständig sein!

alt

§ 12 (1): Über die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen und ihre Zugehörigkeit nach § 8 Absatz (1) und § 10 entscheidet die **Mitgliederversammlung**.

neu

§ 12 (1): Über die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen und ihre Zugehörigkeit nach § 8 Absatz (1) und § 10 entscheidet das **Präsidium** des Landessportbundes NRW gemäß § 22. Die Entscheidung des Präsidiums wird **allen Mitgliedsorganisationen zur Kenntnis** gebracht. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann **vor dem Verbandsgericht binnen vier Wochen ab Kenntnis Beschwerde** eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verbandsgericht entscheidet abschließend.

Entsprechende Anpassungen in § 18 (2) 14 und § 23

## 2. Abstimmungen und Wahlverfahren

Stimmenverhältnisse bleiben unberührt – **qualifizierte Abstimmungen anpassen!**

### alt

§ 31 (3): Beschlüsse über **Satzungsänderungen** und die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen sowie Entscheidungen gemäß § 14 Absatz (3) und Absatz (4) bedürfen einer **Mehrheit von 2/3**, der Beschluss über die Auflösung des Landessportbundes NRW einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

### neu

§ 31 (3): Beschlüsse gemäß § 14 Absatz (3) und Absatz (4) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. **Beschlüsse über Satzungsänderungen** und die Auflösung des Landessportbundes NRW bedürfen einer **Mehrheit von 3/4** der abgegebenen gültigen Stimmen.

## 2. Abstimmungen und Wahlverfahren

### Zählung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen rechtssicher klären!

alt

§ 31 (1): Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. [...]

neu

§ 31 (1): Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. [...] Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten stets als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

## 2. Abstimmungen und Wahlverfahren

### Wahlverfahren vereinfachen und „spontane Kandidaturen“ gemäß Satzungsänderung 2023 verhindern!

alt

§ 31 (4): Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel oder durch elektronische Stimmabgabe. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines über eine Mitgliedsorganisation dem Landessportbund NRW angeschlossenen Vereins. Alle Stimmberechtigten können in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben. [...]

neu

§ 31 (4): Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel oder durch elektronische Stimmabgabe. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines über eine Mitgliedsorganisation dem Landessportbund NRW angeschlossenen Vereins. ~~Alle Stimmberechtigten können in der Mitgliederversammlung~~ Wahlvorschläge abgeben.

# 3. Rechtsgrundlagen/Rechtswesen

## Verfahren zum Lizenzentzug bzw. zur Sanktionierung in Fällen von (sexualisierter) Gewalt entwickeln!

- satzungsgemäße Grundlage für eine Ausbildungs- und Lizenzordnung (§ 6 und ggf. neuer § 34)
- Aufnahme des Lizenzentzugs als Ordnungsmaßnahme (§ 32)
- mögliche Zuweisung der Beschlussfassung über die Ausbildungs- und Lizenzordnung an ein anderes Organ (§ 6)
- Überarbeitung der Rechtsordnung (Beschlussfassung in der MV)
- Rechtsordnung als Teil der Satzung (§ 6)

**finale Bearbeitung in AG Satzung erfolgt am 20.11.2023!**

# 3. Rechtsgrundlagen/Rechtswesen

**Notwendige Maßnahmen zum Kinderschutz und zu guter  
Verbandsführung in der Satzung festschreiben!**

alt	neu
§ 11: [Entfallen]	§ 11: <b><u>Rechtskonformität und Kinderschutz</u></b> Alle Mitgliedsorganisationen müssen ungeachtet ihrer individuellen Voraussetzungen den Schutz von gefährdeten Personengruppen, insbesondere den Kinderschutz, sicherstellen. Weiterhin müssen sie die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätzen einer guten Vereinsführung sicherstellen.

# 3. Rechtsgrundlagen/Rechtswesen

## **Spruchkammer umbenennen und Voraussetzungen zu Besetzung/ Beschlussfähigkeit anpassen!**

- Verbandsgericht ersetzt die bisherige Spruchkammer (diverse §)
- Zukünftige Besetzung mit 5 (statt 9) Mitgliedern: Vorsitz, Stellvertreter\*in, drei weitere Mitglieder (§ 32)
- Beschlussfähigkeit mit 3 (statt 5) Mitgliedern (§ 32)
- Entsprechende Anpassung der Wahlverfahren (§ 31)

# 4. Einbindung der Sportjugend

## Gelebte Praxis guter Zusammenarbeit zwischen Präsidium, Vorstand und Jugendvorstand formalisieren! (I)

alt	neu
§ 24 (8): <i>[nicht vorhanden]</i>	<p>§ 24 (8): Beim Beschluss über die Berufung des für die Sportjugend zuständigen Vorstandsmitglieds sowie bei Beschlüssen über den Geschäftsverteilungsplan, die den Zuständigkeitsbereich der Sportjugend oder die Benennung des*der Geschäftsführer*in der Sportjugend betreffen, ist der Jugendvorstand mit dem Ziel einzubeziehen, Einvernehmen zwischen Präsidium und Jugendvorstand herzustellen. Kann das nicht erreicht werden, entscheidet das Präsidium abschließend.</p> <p>Beim Beschluss über den Geschäftsverteilungsplan ist zu bestimmen, welches Mitglied des Vorstands die Funktion des*der Geschäftsführers*in der Sportjugend gemäß § 7 Absatz (1) Buchstabe e der Jugendordnung ausübt.</p>

# 4. Einbindung der Sportjugend

## Gelebte Praxis guter Zusammenarbeit zwischen Präsidium, Vorstand und Jugendvorstand formalisieren! (II)

alt

§ 26 (8): *[nicht vorhanden]*

neu

§ 26 (8): Die **Aufgabenverteilung zwischen Jugendvorstand und Vorstand des Landessportbundes NRW** als Geschäftsführung der Sportjugend folgt dabei grundsätzlich der **Aufgabenverteilung zwischen Präsidium und Vorstand** des Landessportbundes NRW. Abweichungen von dieser Regel können im Einvernehmen zwischen Jugendvorstand und Vorstand des Landessportbundes NRW festgelegt werden.

# 5. Sonstige/redaktionelle Anpassungen

**Schreibweisen/Abkürzungen vereinheitlichen sowie Einladungsverfahren zur MV und Ehrungsverfahren vereinfachen!**

- Bezeichnung von Absätzen und Ziffern
- durchgehend gendergerechte Schreibweise
- Streichung einer Formulierung in der MV-Einladung zur Beschlussfähigkeit
- Eindeutige Ehrungsverfahren in Satzung und Ehrungsordnung (überarbeitete Ehrungsordnung wird MV vorgelegt)

# (Zwischen-)Ergebnisse und Vorschläge

1. Aufnahmeregelungen/Einplatzprinzip
2. Abstimmungen und Wahlverfahren
3. Rechtsgrundlagen/Rechtswesen (noch nicht abgeschlossen)
4. Einbindung der Sportjugend
5. Sonstige/redaktionelle Anpassungen



# So geht's weiter...



- **20.11.2023:** 6. Sitzung der AG Satzung
- **47./48. KW:** redaktionelle Anpassungen und Vorbereitung der Synopsen
- **07.12.2023:** Sitzung des Präsidiums (Beschlussvorlagen bzgl. Satzung und Ordnungen für die MV)
- **Januar 2024:** Austauschformat zu geplanten Änderungen der Satzung und Ordnungen (Termin und Einladung folgt!)
- **Bis 01.02.2024:** Versand der Tagungsunterlagen zur MV 2024